

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per GroupWise)

Herrn Günter Austria-Zink
(per E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister- und Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr Müller	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 2 43-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: thomas.mueller@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	Bürgerservice (Ärztehaus) montags und donnerstags: 7.30 Uhr - 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr - 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-Mü.

Datum
28.10.2010

**Umgang mit Erbschaften und Spenden an die Stadt;
Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksachen Nr. 10/0339 vom
15.10.2010 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.11.2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

1. *Wieviele Fälle von Vererbungen und Spenden an die Stadt gab es in den letzten zehn Jahren? Wieviele davon waren mit einer Zweckbindung versehen? Wie oft handelte es sich nicht um Geldbeträge, sondern um Grundstücke etc.?*
2. *Wie ist die Verwaltung in der Vergangenheit mit Vererbungen und Spenden an die Stadt umgegangen?*

Die Stadt hat in dem abgefragten Zeitraum eine Erbschaft von einer Privatperson erhalten; dabei handelt es sich um ein Bankguthaben und eine Wohnung. Weitere derartige Vererbungen hat es in den letzten 10 Jahren nicht gegeben.

Soweit Spenden eingegangen sind, waren diese stets für einen bestimmten Zweck vorgesehen und wurden auch entsprechend zweckgebunden im Haushalt verbucht. Es ist nicht möglich, konkrete Zahlen zu den in den letzten 10 Jahren eingegangenen Spenden vorzulegen.



3. *Gab oder gibt es für diese Fälle ein bestimmtes festes Prozedere, wie die politische Entscheidung über die Verwendung einer vererbten / gespendeten Summe erfolgt? Wenn ja: Wie sieht dieses aus? Wenn nein: Sieht die Verwaltung ein festgelegtes Verfahren als notwendig an?*

Hinsichtlich von Spenden ist ein festes Prozedere nicht erforderlich, da diese für bestimmte Zwecke gezahlt und entsprechend verwendet werden. Sofern ein Erblasser die Erbschaft nicht für einen bestimmten Zweck hinterlässt, sind die Mittel im Rahmen der Haushaltssicherung zur Deckung von Fehlbeträgen einzusetzen.

4. *In welcher Form beabsichtigt die Verwaltung, die Bürgerinnen und Bürger, die der Stadt vererben oder spenden wollen, anzuregen bzw. darauf hinzuweisen, dass Vererbungen bzw. Spenden zweckgebunden verfasst werden können?*

Die Verwaltung bereitet eine Presseveröffentlichung vor, um auf die verschiedenen Möglichkeiten hinzuweisen.

5. *Sieht die Verwaltung die Möglichkeit, ähnliche zukünftige Fälle für den Aufbau einer BürgerInnenstiftung zu nutzen?*

Die Frage nach der Möglichkeit, derartige Mittel zum Aufbau einer BürgerInnenstiftung zu nutzen, richtet sich nach § 100 GO NRW. Danach werden örtliche Stiftungen nach dem Willen des Stifters verwaltet und dienen überwiegend einem örtlichen Zweck. Das Stiftungsvermögen ist vom übrigen Gemeindevermögen getrennt zu verwalten und so anzulegen, dass es für den Verwendungszweck greifbar ist. Gemeindevermögen darf nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung und nur dann in das Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schumacher